

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 7/13 BH

L 9 AS 9/11 (LSG für das Saarland)
S 21 AS 200/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Saarlouis,
Bahnhofsallee 4, 66740 Saarlouis,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. Dezember 2012
(L 9 AS 9/11) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und für das Revisionsverfahren einen
Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist gelernte IT-Fachkraft, seit Juni 2004 arbeitslos und bezieht SGB II-Leistungen. Ursprünglicher Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens ist der Bescheid vom 16.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.6.2005, mit dem der Beklagte für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 30.6.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 664,53 Euro bewilligt hat. Die Vorinstanzen haben weitere Entscheidungen des Beklagten im Wege einer Klageerweiterung in das Verfahren einbezogen. Dies betrifft einen Antrag des Klägers auf Übernahme von Bewerbungskosten (*Bescheid vom 28.11.2006; Widerspruchsbescheid vom 16.5.2007*), die Erstattung von Reisekosten zu den Meldeterminen am 10.10.2006, 19.12.2007 und 5.3.2009 (*Bescheid vom 30.11.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.5.2007; Schreiben vom 20.2.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 13.1.2009; Bescheid vom 23.4.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 4.6.2009*), Weihnachtsbeihilfen für das Weihnachtsfest 2006 und 2007 (*Bescheid vom 30.11.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.5.2007; Bescheid vom 10.6.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.7.2009*), die Anträge auf Übernahme von PC-Reparaturkosten in Höhe von 182,84 Euro bzw 279,50 Euro (*Bescheid vom 13.4.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.11.2007; Bescheid vom 13.1.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.4.2010*), Kosten für die Erstellung eines neuen Personalausweises in Höhe von 25 Euro (*Bescheid vom 10.6.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 6.11.2009; Überprüfungsbescheid vom 16.11.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.4.2010*) sowie die Übernahme der Kosten für eine neue Waschmaschine (*Bescheid vom 8.3.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.4.2010*).
- 2 Das SG hat mit Urteil vom 23.3.2011 den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 30.11.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.5.2007 verurteilt, den Kläger hinsichtlich der Übernahme der Bewerbungskosten neu zu bescheiden und im Übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es sich auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden bezogen und mit Bezug auf die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 ausgeführt, dass bis zum 31.12.2010 die Regelleistung in der gesetzlich festgelegten Höhe weiterhin Anwendung finde. Für einen Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe bestehe keine Rechtsgrundlage im SGB II. Die Entscheidung des Beklagten, die Reisekosten im Hinblick auf deren Geringfügigkeit nicht zu tragen, sei nicht zu beanstanden. Die Ablehnung der Übernahme von Bewerbungskosten sei ermessensfehlerhaft. Das LSG hat die Berufung gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.12.2012*) und sich zur Begründung seiner Entscheidung auf das erstinstanzliche Urteil bezogen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.



- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihm angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Soweit der Kläger die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung - in dem hier betroffenen Zeitraum bis 31.12.2010 - und eine unzulässige Mischverwaltung bei den SGB II-Arbeitsgemeinschaften geltend macht, wird auf die den Beteiligten bekannten und von den Vorinstanzen zitierten Entscheidungen des BVerfG Bezug genommen. Soweit er geltend macht, er sei als IT-Fachkraft auf einen Breitband-Internet-Anschluss angewiesen, handelt es sich um Aspekte des Einzelfalls, die eine grundsätzliche Bedeutung nicht erkennen lassen.
- 6 Auch bezogen auf die geltend gemachten Reisekosten für die Fahrten des Klägers zu dem weniger als 5 km entfernt liegenden Jobcenter ist nicht erkennbar, dass ein Rechtsanwalt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen könnte. Der Kläger hat hierzu ua ausgeführt, das SG und das LSG hätten sich pflichtwidrig nicht mit der Frage auseinandergesetzt, wie hoch die durch den Betrieb eines Kfz entstehenden Kosten pro gefahrenen Kilometer tatsächlich seien. Auch hätten die Vorinstanzen das Urteil des BSG vom 6.12.2007 (B 14/7b AS 50/06 R - SozR 4-4200 § 59 Nr 1) nicht berücksichtigt, nach dem es bei Bezug von SGB II-Leistungen keine Bagatellobjekte gebe. Insofern ist zunächst schon nicht erkennbar, wieso unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 6.12.2007 (B 14/7b AS 50/06 R - SozR 4-4200 § 59 Nr 1), das ausdrücklich von den Sätzen zur Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG ausgegangen ist, noch ein Klärungsbedarf bestehen soll. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 7 Auch eine Divergenz, insbesondere ein Beruhen des Urteils des LSG auf der Abweichung, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Soweit der Kläger in allgemeiner Form geltend macht, das LSG habe sich mit den Ausführungen und Anträgen in seinen Schriftsätzen umfassender auseinander setzen müssen, kann ein Verfahrensfehler nicht erkannt werden. Die von ihm angenommene generelle Verpflichtung des Gerichts, schon vor Erlass eines Urteils alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern, auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen und jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln, besteht nicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C*). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist vielmehr erst gegeben, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BSG Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - mwN*). Ein derartiger Sachverhalt ist hier nicht erkennbar.
- 8 Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte. Insofern behauptet er, dass bei der Entscheidungsfindung des LSG abgelehnte Richter mitgewirkt hätten. Diese hätten sein Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 20.12.2012 in unvorschriftsmäßiger Weise als unzulässig verworfen. Hiergegen habe er sich mit einer Anhörungsrüge und Gegenvorstellung gewandt. Diese Rüge einer fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils, weil ein Ablehnungsgesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zuvor im Wege einer Zwischenentscheidung abgewiesen worden sei, kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde aber nur darauf gestützt werden, dass die Zurückweisung des Ablehnungsantrags auf willkürlichen Erwägungen beruht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f*) oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt habe (*vgl BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 LS 1*). Im Übrigen unterliegen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind und - wie im Falle einer Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein LSG - unanfechtbar sind (§ 177 SGG), nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO). Art 101 Abs 1 S 2 GG lässt bei einem untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter zu, wenn sich hierbei jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erübrigt (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 6*). Insofern ist nicht erkennbar, dass der Beschluss vom 20.12.2012 auf willkürlichen und manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, oder dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs jedenfalls darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat. Die Annahme des LSG, dass mit dem Ablehnungsgesuch verfahrensfremde Zwecke verfolgt würden, kann vor dem Hintergrund des Verfahrensablaufs nicht als unvertretbar angesehen werden.



- 9 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe wegen der Komplexität der Sache, aufgrund der ungeklärten Tat- und Rechtsfragen und der langen Verfahrensdauer nicht ohne mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 S 1 SGG entscheiden dürfen, ist ein Verfahrensfehler nicht erkennbar. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38*). Ein solcher Ermessens Fehlgebrauch des LSG kann hier nicht angenommen werden. Der Kläger ist auch bereits mit Schreiben des LSG vom 12.3.2012 auf die vom LSG beabsichtigte Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits durch Beschluss hingewiesen worden.
- 10 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)